



**Bürgermeisteramt Mauer**

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

---

**Satzung**

**der Gemeinde Mauer**

**zur Änderung der Satzung**

**über die**

**öffentliche Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung – AbwS)**

**vom**

**14. Dezember 2001**

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1		Seite 3
§ 32	Beitragssatz	Seite 3
Artikel 2		Seite 3
§ 41	Höhe der Abwassergebühr	Seite 3
Artikel 3	Inkrafttreten	Seite 4

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 5 a Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 14. Dezember 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) beschlossen:

## **Artikel 1**

Der § 32 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 07. November 2001 wird wie folgt gefasst:

### **§ 32 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

- Teilbeiträgen	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,76 EUR (€)
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	-,-- EUR (€)
3. für den biologischen Teil des Klärwerks	-,-- EUR (€)
4. für den chemischen Teil des Klärwerks	-,-- EUR (€)

## **Artikel 2**

Der § 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 07. November 2001 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 41 Höhe der Abwassergebühr**

1. Die Abwassergebühr für Einleitungen nach § 37 Abs. 1 + 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,66 EUR (€).
2. Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 32,00 EUR (€)
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 4,00 EUR (€)
  - c) soweit Abwasser keine Anlage nach a) und b) zuzuordnen ist: 32,00 EUR (€)

## Artikel 3

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 32, in der Fassung vom 07. November 2001, und § 41, in der Fassung vom 07. November 2001, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 14. Dezember 2001

Albrecht  
Bürgermeister

## Beschluss

1. Vorstehende „Änderungssatzung“ wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 21. Dezember 2001 (Nr. 51/2001) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 04. Januar 2002
5. Satzungsausfertigungen erhielten:
  - Rechnungsamt der Gemeinde Mauer
  - Gemeindekasse der Gemeinde Mauer
  - Wohnungsamt der Gemeinde Mauer
  - z. d. Akten „Satzungen“
  - zur Generalregistratur, AZ: 701

Mauer, den 04. Januar 2002

Albrecht  
Bürgermeister